



Frauental a.d.L., 13.12.2016

GZ: 131/9-2016-Hopfer

Betr.: **ANSUCHEN UM BAUBEWILLIGUNG**

Errichtung einer Dachgaupe an der östlichen Dachfläche

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Herr Markus Hopfer, Eichenweg 8, 8523 Frauental an der Laßnitz hat am 12.09.2016 um die Bewilligung für das Bauvorhaben "Errichtung einer Dachgaupe an der östlichen Dachfläche", auf dem Grundstück Nr.: 913/12, KG: Freidorf an der Laßnitz, angesucht.

Im Gegenstand findet am

Donnerstag, 05. Januar. 2017

mit Beginn um ca. **09:30 Uhr**

an Ort und Stelle eine Erhebung und mündliche Verhandlung statt.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: Eichenweg 8

Im Anschluss an den Ortsaugenschein erfolgt die Protokollierung.

Verhandlungsleiter: Ing. Anton Temel

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden und der Verhandlungsleiter sowohl die vertretene als auch die vertretende Person persönlich kennt und auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Rechtsgrundlagen: §§ 25 und 27 des Steiermärkisches Baugesetz und § 19 AVG

Als Antragsteller beachten sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen, die zur Verhandlung beizubringen sind, finden Sie beim Zustellvermerk.

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs 1 des Stmk. Baugesetzes Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 leg. cit. erheben.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass gemäß § 27 Abs. 3 des Stmk. Baugesetzes dann, wenn ein Nachbar glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 leg. cit. zu erheben, und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, er seine Einwendungen binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen kann und zwar

1. bis zum Ablauf von acht Wochen ab tatsächlichem Baubeginn oder
2. ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres ab durchgeführter Nutzungsänderung.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass ein Nachbar, der nicht gemäß § 27 Abs. 1 leg. cit. seine Parteistellung verloren hat und dem kein Bescheid zugestellt worden ist (übergangener Nachbar), nur bis zum Ablauf von drei Monaten ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach durchgeführter Nutzungsänderung nachträgliche Einwendungen gegen die bauliche Maßnahme vorbringen oder die Zustellung des

Genehmigungsbescheides beantragen kann.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass gemäß § 27 Abs. 5 des Stmk. Baugesetzes Einwendungen nach Abs. 3 und 4, solange über das Bauvorhaben noch nicht entschieden wurde, von der Behörde in gleicher Weise zu berücksichtigen sind, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden. Wurde hingegen der Baubewilligungsbescheid bereits erlassen, gilt die Einbringung der Einwendung als Antrag auf Zustellung des Genehmigungsbescheides. Gegen den Genehmigungsbescheid oder gegen den dem Antrag auf Zustellung nicht stattgegebenen Bescheid ist die Berufung zulässig. Für das weitere Verfahren ist die zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides maßgebliche Rechtslage zu berücksichtigen.

Pläne, sonstige Behelfe und Gutachten sind bis zum Verhandlungstag beim Gemeindeamt Frauental a.d.L., Schulgasse 1, 8523 Frauental, während der Parteienverkehrszeit (Montag bis Freitag von 07.30 - 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 13.00 - 19.00 Uhr) beim zuständigen Bearbeiter zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt.

Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 19 Abs. 4 AVG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Frauental a.d.L. sowie durch Veröffentlichung auf der Webseite der Behörde (www.gde-frauental.at) kundgemacht wurde.

A. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DURCH ANSCHLAG:

das Marktgemeindeamt Frauental a.d.L. mit dem Ersuchen, die gegenständliche Kundmachung an der Amtstafel durch volle 2 Wochen hindurch/bis zum Tag der Verhandlung anzubringen und sodann - mit einem Anbringungs- und Abnahmevermerk versehen - rückzumitteln.

C. ZUSÄTZLICHE KUNDMACHUNG IN GEEIGNETER BZW. ANDERER FORM:

- a) Anschlag an den Infotafeln der Katastralgemeinden
- b) Kundmachung auf der Webseite der Marktgemeinde Frauental a.d.L. (www.gde-frauental.at) bis zum Tag der Verhandlung

Für den Bürgermeister

